

# Welche Rolle spielten Jurist\*innen während der NS- Zeit?

Kritische Jurist\*innen Leipzig



# Triggerwarnung

Thematisierung von:  
Rassismus, Antisemitismus

# Übersicht

- A. Einführung
- B. Die einzelnen juristischen Bereiche
  - I. Rechtswissenschaft
  - II. Justiz & Strafverfolgung
  - III. Anwaltschaft
- C. Juristischer Widerstand?
- D. Aufarbeitung

# Übersicht

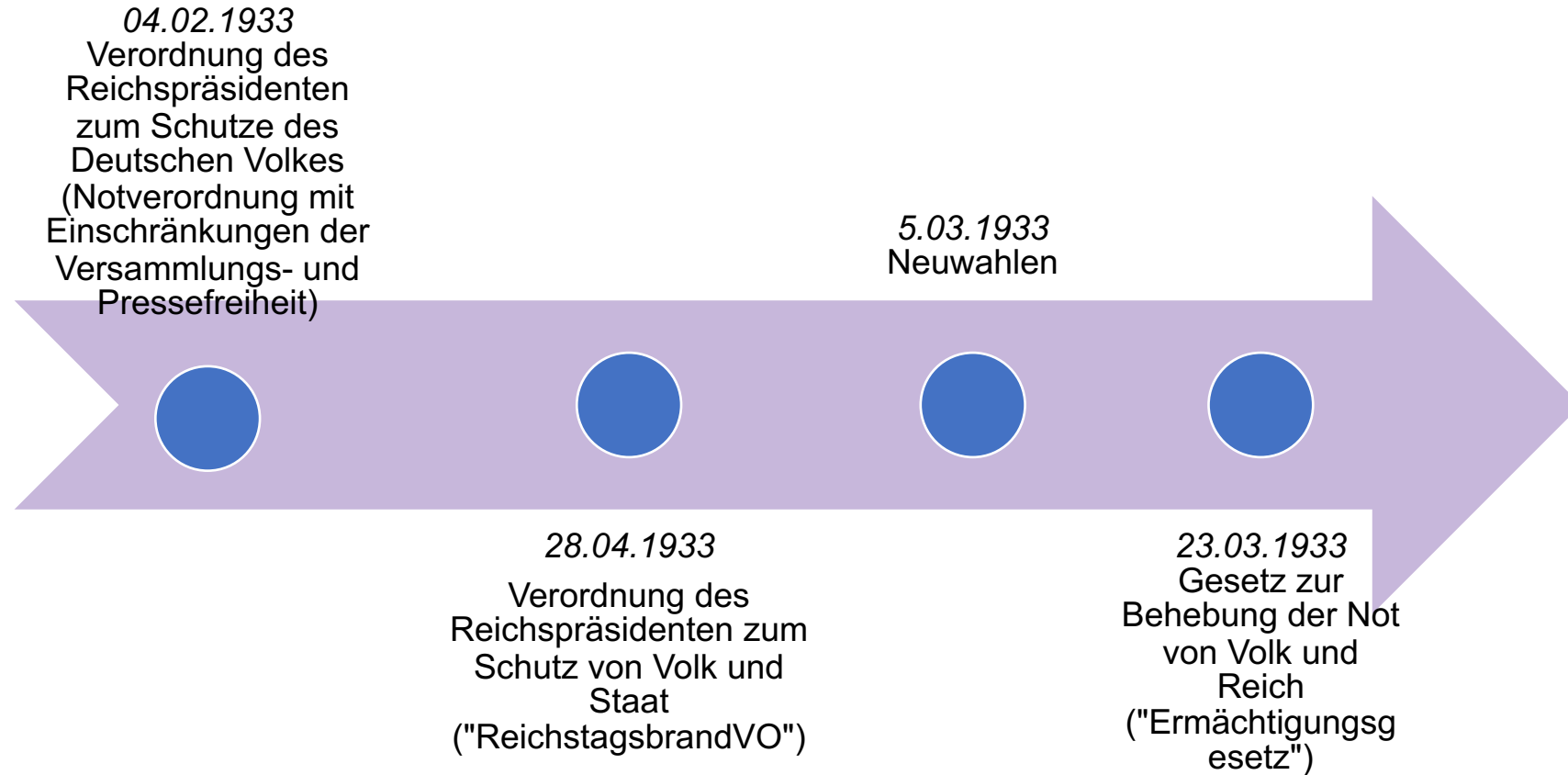
## E. Kontinuitäten

I. Personell

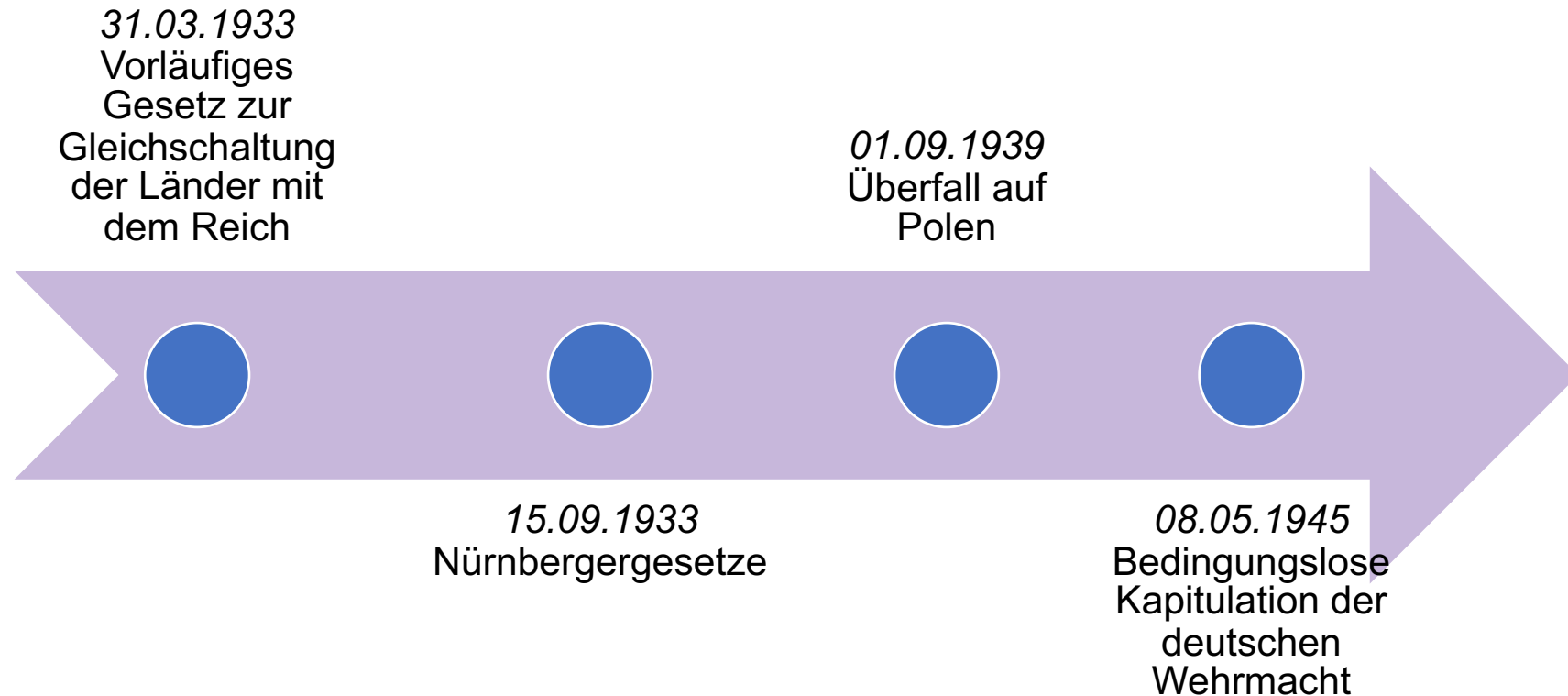
II. Ideell

## F. Fazit

# A. Einführung – *Zeitliche Einordnung*



# A. Einführung – *Zeitliche Einordnung*



# B. Die einzelnen juristischen Bereiche

- I. **Rechtswissenschaft**
- II. Justiz & Strafverfolgung
- III. Anwaltschaft

# I. Rechtswissenschaft – 1. *Allgemein*

- Unterstützung durch die Rechtswissenschaft
  - Breite Unterstützung der Ziele des Nationalsozialismus
- Stoßrichtung der Rechtswissenschaft: Antiindividualistisch, antiliberal, antimenschenrechtlich
  - Klassische Charakteristika eines totalitären Rechtskonzepts



# I. Rechtswissenschaft – 1. Allgemein

- Grundsätzliche Aufgabe der Rechtswissenschaft
  - Auslegung und systematische Durchdringung juristischer Texte und Inhalte
  - Rechtsfortbildung
- Aufgabe während der NS-Zeit
  - Geltende Gesetze mit neuem Inhalt füllen
  - Neue Auslegungsmethoden entwickeln
  - NS-Ideologie rechtliches Fundament verschaffen

# I. Rechtswissenschaft – 1. Allgemein

- Wie wurde der NS-Ideologie durch die Rechtswissenschaft ein juristische Fundament gegeben?
  - Neue Rechtsidee: „Völkisches Recht“
    - „*Du bist nichts, das Volk ist alles*“
    - Entindividualisierung des Rechts: Keine subjektiven Rechte mehr

# I. Rechtswissenschaft – 1. *Allgemein*

- Neue Rechtsquellenlehre
  - Klassische Rechtsquellen: Verfassung, Gesetze, Verordnungen, Satzungen & Gewohnheitsrecht
  - Recht wird in eine neue Ordnung gestellt, deren Grundlagen übergesetzlicher und vorrechtlicher Natur seien
    - Abkehr vom Rechtspositivismus, Hinkehr zu einer Naturrechtlichen Weltanschauung
  - Konkrete neue Rechtsquellen: Führerwille, NS-Weltanschauung, „gesundes Volksempfinden“, „Artgleichheit“

# I. Rechtswissenschaft – 1. Allgemein

- Folge: Erhebliche Rechtsunsicherheit
  - Rechtswissenschaft: „*Das Recht ist etwas im Blute Lebendiges*“
- Neue Auslegungsmethoden
  - Klassische Auslegungsmethoden: Wortlaut, Systematik, Historie, Sinn & Zweck
  - Neue Auslegungsmethoden: NS-Weltanschauung als Maßstab, Parteiprogramm, Führerwille
- Ergebnis: Rechtswissenschaft trägt erheblich zur „völkischen Rechtserneuerung“ bei

# I. Rechtswissenschaft – 2. *Universität Leipzig*

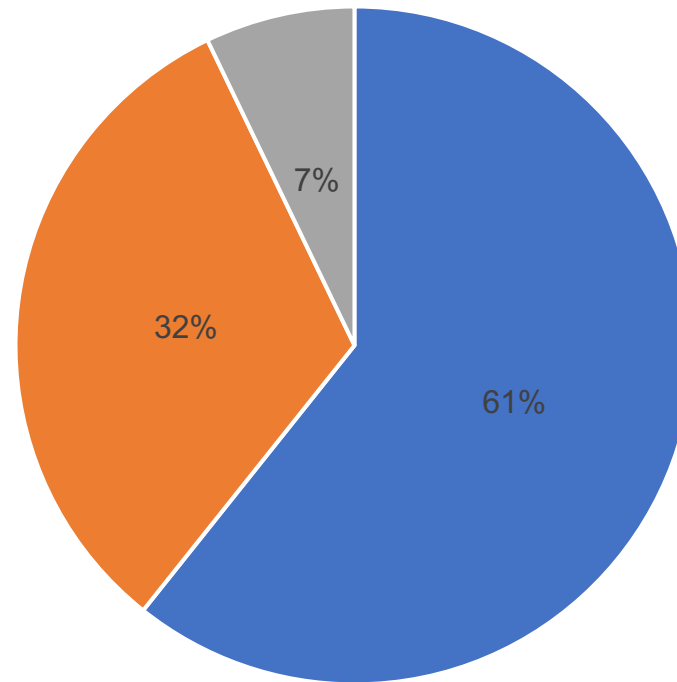
- Durchgängiger Lehrbetrieb an der juristischen Fakultät von 1933 bis 1945
- Rückgang der Studierendenzahlen in diesem Zeitraum
- Fakultät bietet vielseitige Möglichkeiten, um in die NS-Ideologie einzudringen
  - Herbst 1933: Rassenkunde wird verpflichtende Vorlesung
  - 1935: Neue Lehrinhalte, z.B. “Recht zum Schutz von Rasse und Volksgesundheit“
- Fakultät auch Pflegestätte des neuen deutschen Rechts: Wieacker und Michaelis arbeiten an „Volksgesetzbuch“ mit

# I. Rechtswissenschaft – 2. *Universität Leipzig*

- 1933/34: Im Zuge des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ werden die Professoren **Jacobi**, **Engländer**, **Apelt** und **Rosenberg** von ihren Lehrstühlen entfernt
- 13 Professuren konnten den Lehrbetrieb weiter fortsetzen
- Zwischen 1933 und 1945 gab es an der Fakultät 28 lehrende Personen

# I. Rechtswissenschaft – 2. *Universität Leipzig*

Mitgliedschaften in NS-Organisationen der lehrenden Personen an der Juristischen Fakultät Leipzig zwischen 1933 und 1945



■ Mitglied in NS-Organisation

■ Nicht Mitglied in NS-Organisation

■ Unsichere Informationslage

# B. Die einzelnen juristischen Bereiche

I. Rechtswissenschaft

**II. Justiz & Strafverfolgung**

III. Anwaltschaft



## II. Justiz & Strafverfolgung – 1. *Volksgerechtshof*

- Etabliert 24. April 1934
- Sondergericht für Hoch- und Landesverrat
- Eklatantestes Beispiel für NS-Justiz
- Über 5.000 Todesurteile
- Urteile gegen Mitglieder der „Weißen Rose“

# II. Justiz & Strafverfolgung –

## 2. *Strafgerichte*

- Viel über Gesetzgebung
- Täterstrafrecht
- Gesinnungsmerkmale als Tatbestand
  - Beispiel: § 211 RStGB

# II. Justiz & Strafverfolgung –

## 3. Zivilgerichte

- These *Gustav Radbruch*: Jurist\*innen haben bloß unmoralisches Recht durchgesetzt
  - Später passt Radbruch diese These an („*Radbruch'sche Formel*“)
- Problem: Nur wenig Gesetzgebung, insbesondere im Zivilrecht
  - Unbegrenzte Auslegung (*Bernd Rüthers*)
- BGB kam in vier Systemen zur Anwendung

# II. Justiz & Strafverfolgung –

## 3. Zivilgerichte

- Einfallstor über unbestimmte Rechtsbegriffe & Generalklauseln
  - Treu & Glauben
  - Sittenwidrigkeit
- Vermeintlich unpolitische Gesetze werden in das NS-System eingebunden
  - Wertungen werden in bestehende Gesetze hineininterpretiert
  - Beispiele:
    - **Boykottdrohungen** von NS-Verbänden gegen Unternehmen als „wichtiger Grund“ für die außerordentliche Kündigung von Arbeitsverträgen mit jüdischen Arbeitnehmer\*innen
    - Unpfändbarkeit von Volksempfängern über ZPO

# II. Justiz & Strafverfolgung –

## 3. *Zivilgerichte*

- Doppelstaat (*Ernst Fraenkel*): Nebeneinander von Maßnahmenstaat und Normenstaat
  - Auch vertretbare Urteile im NS-Staat untermauern die Legitimität des gesamten Unrechtsstaates

# B. Die einzelnen juristischen Bereiche

- I. Rechtswissenschaft
- II. Justiz & Strafverfolgung
- III. Anwaltschaft**

# III. Anwaltschaft

- Anwaltschaft in einem freien Rechtsstaat:
  - Freie Advokatur: Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit frei von staatlicher Kontrolle, Einschüchterung oder Bevormundung
  - § 1 BRAO „Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.“
  - Interessensvertretung der Mandant\*innen

# III. Anwaltschaft

- Anwaltschaft im NS-Unrechtsstaat:
  - Berufsverbote, Verschleppung, Ermordung
  - Einführung Zulassungsbeschränkungen
  - Gleichschaltung Anwaltschaft in die nationalsozialistischen Prinzipien
  - Keine staatliche Unabhängigkeit, keine freie Advokatur
  - Die Anwaltschaft nahm ihre nationalsozialistische Umwälzung in zu großen Teilen tatenlos hin!



# C. Juristischer Widerstand? –

## *I. Allgemeines*

- Juristischer Widerstand nimmt keine große Rolle im Spektrum der Widerstände ein
  - Zum Abschluss des deutschen Juristentages 1933 schworen mehr als 10 000 Juristen vor dem RG Leipzig Hitler die Treue
- Nur wenige Justizbeamte gingen in den aktiven Widerstand
- Auch aus den Reihen der Rechtslehre gab es praktisch keinen Widerstand
  - Foren (z.B. die Staatsrechtlervereinigung), die dem Austausch und eventuell Zusammenschluss hätten dienen können, wurden frühzeitig zerschlagen



**Deutscher  
Juristentag  
1933  
in Leipzig**

# C. Juristischer Widerstand? –

## *II. Widerstand aus der Anwaltschaft*

- Anwaltschaft setzte sich schon in der Weimarer Republik zu großen Teilen aus liberalen, jüdischen Anwälten zusammen
- Kämpfe
  1. in ihrer Gesamtheit nicht nur erbittert gegen die angestrebte Umstrukturierung vom „freien Anwalt“ zum „Diener am Recht“ und „Gehilfen des Richters“
  2. einzeln in der Form, dass Anwälte vehement für die Rechte ihrer Mandant\*innen, vor allem auf dem Gebiet des Strafrechts, eintraten



# Hans Litten

\* 19. Juni 1903 in Halle  
(Saale);

† 5. Februar 1938 im KZ  
Dachau



# Friedrich Weißler

\* 28. April 1891 in Königshütte,  
Oberschlesien;  
† 19. Februar 1937 im KZ  
Sachsenhausen

# C. Juristischer Widerstand – *III. Versuch einer Bewertung*

- Die Juristen gingen lieber den Weg des geringsten Widerstandes, also der Anpassung
- Nach dem heutigen Forschungsstand war der juristische aktive Widerstand im Nationalsozialismus nur der Protest weniger einzelner Personen
  - Von einem generellen Widerstand ganzer Gruppen kann keine Rede sein
- Es gab sicherlich eine Vielzahl einzelner bisher namenloser Juristen, die privaten Widerstand und Verfolgten private Hilfe leisteten

# D. Aufarbeitung – *Ausgewählte Beispiele*

- Nürnberger Prozesse:
  - Prozesse der Alliierten gegen Hauptkriegsverbrecher
  - 12 Nachfolgeprozesse
  - Auch bedeutend für die Entwicklung des Völkerstrafrechts

# D. Aufarbeitung – *Ausgewählte Beispiele*

- Aufarbeitung durch die deutsche Justiz:
  - Wichtiger Teil der Vergangenheitsbewältigung
  - Juristische Aufarbeitung umfasste Bestrafung von Täter\*innen, die Rehabilitierung von Opfern und die Etablierung einer neuen Rechtsordnung
  - Prozess nicht abgeschlossen, auch mehr als 75 Jahre später finden Verfahren gegen die Unrechtstaten statt



# D. Aufarbeitung – *Ausgewählte Beispiele*

- Aufhebung NS-Unrechtsurteile
- Palandt umbenennen

# E. Kontinuitäten – *I. Personell*

- Starke personelle Kontinuitäten
  - Insbesondere in Justiz & Verwaltung
  - Personalmangel als vorgeschobener Grund
  - Es sollte eine „Nestbeschmutzung“ verhindert werden
- Weder in DDR noch BRD gab es ernsthafte strafrechtliche Verfolgungen von NS-Jurist\*innen
- Belastete Professoren konnten an ihre Lehrstühle zurückkehren
- „Was gestern Recht war, kann heute kein Unrecht sein“

# E. Kontinuitäten – *II. Ideell*

- Etwa 30 Gesetze aus der NS-Zeit sind noch gültig
  - Beispiele: Das Heilpraktikergesetz; das Gesetz über die Deutsche Reichsbank, das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit; das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes
  - Durch Namensänderung „entnazifiziert“

# E. Kontinuitäten – II. Ideell

- Mord & Totschlag
  - §§ 211, 212 RStGB bzw. StGB wurden 1941 eingeführt
  - Maßgeblich an der Entwicklung beteiligt: Roland Freisler
  - Tätertypuslehre
    - Wortlaut: „Mörder ist...“, „wird als Totschläger [...] bestraft“
    - Heute: Schuldprinzip

**§ 211 Mord.** (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

**§ 212 Totschlag.** (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

# E. Kontinuitäten – II. Ideell

- Rassebegriff
  - Rassebegriff wurde durch die Nazis in verschiedene Rechtstexte eingeführt
  - Heute noch in zahlreichen deutschen Gesetzen vorhanden
  - Bekanntestes Beispiel: Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz

(3) <sup>1</sup>Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. <sup>2</sup>Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

# F. Fazit

- Rechtswissenschaft, Justiz & Anwaltschaft haben widerstandslos das NS-Regime unterstützt
- Juristischer Widerstand kam bis auf Einzelfälle nicht vor
- Die Aufarbeitung ist nicht lückenlos abgeschlossen und erfolgte häufig nur symbolhaft
- Heute noch sind Rechtstexte, Justiz und Verwaltung und die Universitäten durchsetzt mit Überbleibseln aus der NS-Zeit

# F. Fazit

- Die ernsthafte Befassung mit der Rolle von Jurist\*innen während der NS-Zeit muss Pflichtstoff für Jurastudent\*innen und alle Jurist\*innen werden!
- Überbleibsel aus der NS-Zeit müssen entfernt & überwunden werden!

# Vertiefungshinweise & weitere KJL-Veranstaltungen

- *Müller*: Furchtbare Juristen
- *Rüthers*: Die unbegrenzte Auslegung
- Forum Recht 3/2018 (Zeitschrift)
- Mal nach den Rechten schauen, EP5 (Podcast)
- Jetzt erst Recht, EP8 (Podcast)

| Uhrzeit     | Donnerstag, 13.10.              | Dienstag, 18.10.                                    |
|-------------|---------------------------------|---|
| 11:00-13:00 |                                 | Abtreibung – Auswirkungen der rechtlichen Situation |
| 17:00-19:00 | Wie studiere ich kritisch Jura? |   |
| ab          | KJL-Barabend                    |   |